

Friedrich von Hollen
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft (DStV e. V.)

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Sebastian Groß-Neumann *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld
Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80
info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 03. März 2022
69500/223/241

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Änderung der Preisgestaltung des Bundesanzeigers

In der Vergangenheit wurden die Rechnungen des Bundesanzeiger Verlags für die Offenlegung bzw. Hinterlegung der jeweiligen Jahresabschlüsse direkt an uns versandt und wir haben die Gebühren für die Offenlegung/Hinterlegung beim Bundesanzeiger für Sie bzw. Ihre Firma verauslagt.

Durch die Einführung des Transparenzregisters und seiner Erweiterung zu einem sogenannten Vollregister hat der Bundesanzeiger Verlag seine Preisgestaltung geändert. In der Rechnung, in der bisher nur die Gebühren für die Offenlegung/Hinterlegung abgerechnet wurden, sind zusätzlich ab dem Jahr 2022 auch die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters im Kalenderjahr 2021, die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters im Kalenderjahr 2022 sowie die Jahresgebühr für das Unternehmensregister enthalten.

In Anbetracht der vorstehenden Erweiterung des Umfangs der Rechnungen des Bundesanzeiger Verlags werden wir zukünftig im Rahmen der Veröffentlichung/Hinterlegung ihres Jahresabschlusses darauf hinwirken, dass die Rechnungen nicht mehr an uns, sondern direkt an Sie bzw. Ihr Unternehmen gesendet werden.

In vereinzelt Fällen kann es bereits dazu gekommen sein, dass die entsprechenden Rechnungen bei Ihnen eingegangen sind.

2. TERMINSACHE: Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.03.2022 stellen

Vermieter können bis zum 31.03.2022 (**Ausschlussfrist**) einen Antrag auf Grundsteuererlass bei der zuständigen Gemeinde für 2021 stellen, wenn sie in dem Jahr einen starken Rückgang ihrer Mieteinnahmen zu verzeichnen hatten. Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Ursachen können z. B. Brand- oder Hochwasserschäden, Zahlungsunfähigkeit des Mieters oder Schäden durch Mietnomadentum sein. Insbesondere durch die coronabedingten Zahlungsausfälle können sich Einnahmeausfälle ergeben, die einen Grundsteuererlass rechtfertigen.

Keine Aussicht auf Erlass besteht, wenn der Vermieter die Ertragsminderung zu vertreten hat, z. B., weil er dem Mieter im Erlasszeitraum gekündigt hat oder wenn notwendige Renovierungsarbeiten nicht (rechtzeitig) durchgeführt wurden.

Maßstab für die Ermittlung der Ertragsminderung ist die geschätzte übliche Jahresrohmiere. Bei einem Ausfall von mehr als 50 % der Mieteinnahmen wird die Grundsteuer nach den derzeitigen Bestimmungen in Höhe von 25 % erlassen. Entfällt der Mietertrag vollständig, wird die Grundsteuer in Höhe von 50 % erlassen.

3. Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen

In einem vor dem Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg verhandelten Fall ist mit Urteil vom 11.06.2021 über die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von sogenannten Kryptowährungen entschieden worden.

In dem streitigen Fall hatte ein Steuerpflichtiger in seiner Einkommensteuererklärung Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von rund EUR 32.000,00 angegeben. Diese Gewinne stammten ganz überwiegend aus dem Verkauf von Kryptowährungen, hier insbesondere Bitcoins. Gegen den daraufhin ergangenen Einkommensteuerbescheid, in dem die Veräußerungsgewinne als steuerpflichtig behandelt wurden, legte der Steuerpflichtige Einspruch und später Klage ein. Er begründete Einspruch und Klage im Wesentlichen damit, dass trotz des Handels auf internetbasierten Handelsplattformen und der Veräußerung von Bitcoin-Beständen und/oder des Tausches von Bitcoins gegen andere Kryptowährungen „kein anderes“ Wirtschaftsgut im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG vorgelegen habe. Kryptowährungen seien kein Wirtschaftsgut.

Die FG-Richter sahen das anders. Ihrer Meinung nach ist der steuerrechtliche Begriff des „Wirtschaftsguts“ weit zu fassen und auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszulegen. Demnach zählen zu den Wirtschaftsgütern im Sinne des

Einkommensteuergesetzes auch tatsächliche Zustände und konkrete Möglichkeiten, d. h. sämtliche vermögenswerten Vorteile, deren Erlangung sich der Steuerpflichtige etwas kosten lässt und die einer selbständigen Bewertung zugänglich sind. In diesem Sinne erlangt der Steuerpflichtige bei dem Erwerb von Kryptowährungen einen vermögenswerten Vorteil, der sich auch durch den im Blockchain der Kryptowährung verbindlich zugesicherten Anteil an der Währung zeige. Einen bestimmten, zugesicherten Nutzen über mehrere Jahre setze das Einkommensteuergesetz nicht voraus, so die Richter. Die Gewinne sind daher steuerpflichtig.

4. Keine steuerlichen Begünstigungen für erhaltene Corona-Hilfen

In den zurückliegenden Monaten hat die Bundesregierung zahlreiche Finanzhilfen gewährt, die den Steuerpflichtigen in den schweren Zeiten der Corona-Pandemie als finanzielle Unterstützung dienen sollten. Sofern derartige Hilfen gewährt wurden, sind diese als Betriebseinnahmen zu erfassen und – so wie „normale“ Betriebseinnahmen auch – der Besteuerung zu unterwerfen. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat sich in Form einer Kurzinformation am 18.10.2021 zu der Frage geäußert, ob für die gewährten Corona-Finanzhilfen eine Tarifiermäßigung nach § 34 EStG in Betracht kommt.

Für die Anwendung einer Begünstigung nach § 34 EStG wäre zwingende Voraussetzung, dass die Finanzhilfen als außerordentliche Einkünfte nach den Vorgaben dieser Vorschrift anzusehen sind. Auch wenn die entsprechenden gesetzlichen Formulierungen beispielsweise „Entschädigungen als Ersatz für entgangene Einnahmen“ und „Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit“ als solche außerordentlichen Einkünfte definieren, sieht das Finanzministerium die Finanzhilfen nicht als unter diese Definitionen fallend. Im ersten Fall seien die Finanzhilfen als Entschädigungen für Ausgaben gewährt worden und im zweiten Fall seien die Finanzhilfen keine Gegenleistung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewesen. Ebenso sieht das Ministerium in den gewährten Finanzhilfen keine Zusammenballung von Einkünften, die sonst ebenfalls zu einer steuerlichen Begünstigung hätte führen dürfen.

5. Zufluss von Gewinnanteilen bei Einstellung in Gewinnrücklage

Beschließen die Gesellschafter einer GmbH, dass Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet, die Gewinnanteile von Mehrheitsgesellschaftern hingegen nicht ausgeschüttet, sondern in eine personenbezogene Gewinnrücklage eingestellt werden, führt dies grundsätzlich nicht zu einem steuerpflichtigen Zufluss bei den betreffenden Mehrheitsgesellschaftern.

Einen solchen Fall der sogenannten gespaltenen Gewinnverwendung hatte der BFH zu entscheiden. Herr X war geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter mehrerer GmbHs, deren jeweilige Satzung vorsah, dass der einem Gesellschafter nicht ausgeschüttete

Gewinn auf einem personenbezogenen Rücklagenkonto gutgeschrieben wird und zu einem späteren Zeitpunkt an diesen Gesellschafter ausgeschüttet werden kann.

Für mehrere dieser GmbHs stellten die Gesellschafter die Jahresabschlüsse fest und entschieden hinsichtlich der Verwendung und Verteilung der Bilanzgewinne, dass die Dividenden an Minderheitsgesellschafter ausgeschüttet werden. Die entsprechenden Anteile des X am Gewinn wurden hingegen nicht ausgeschüttet, sondern personenbezogenen Rücklagen zugeführt. In den Jahresabschlüssen wurden diese Rücklagen als Gewinnrücklagen im Eigenkapital der jeweiligen Gesellschaft ausgewiesen.

Das Finanzamt war der Meinung, dass dem X Einkünfte aus Kapitalvermögen zugeflossen waren, und erhöhte seine Kapitalerträge entsprechend. Dem folgte das Finanzgericht und entschied, dass die Anteile am Gewinn dem X als beherrschendem Gesellschafter bereits mit dem jeweiligen Beschluss über die Einstellung in das persönliche Rücklagenkonto zugeflossen waren.

Der BFH sah dies anders. Seiner Entscheidung nach hat das Finanzgericht fehlerhaft angenommen, dass gesellschaftsrechtlich zulässige und steuerlich anzuerkennende Beschlüsse über gespaltene Gewinnverwendungen zum Zufluss von Gewinnanteilen führen. Es hat insbesondere nicht berücksichtigt, dass es aufgrund der Gesellschafterbeschlüsse nicht zu Gewinnausschüttungen an den X gekommen ist, sodass sich die Frage des Zuflusses von Gewinnanteilen gar nicht stellt.

Im Rahmen der Gewinnverwendung können die Gesellschafter beschließen, dass nur die Gewinnanteile bestimmter Gesellschafter ausgeschüttet werden, während die Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern in gesellschafterbezogene Gewinnrücklagen eingestellt werden. Derart gespaltene Gewinnverwendungen sind gesellschaftsrechtlich zulässig, wenn sie nach der Satzung möglich sind und die Gesellschafter wirksam einen entsprechenden Beschluss fassen. Ein zivilrechtlich wirksamer Beschluss über eine gespaltene Gewinnverwendung ist steuerlich anzuerkennen.

Hiervon ausgehend führt ein gesellschaftsrechtlich zulässiger und steuerlich anzuerkennender Beschluss über die gespaltene Gewinnverwendung nicht zur Gewinnausschüttung an den Gesellschafter, dessen Anteil am Gewinn thesauriert wird, und insoweit auch nicht zum Zufluss eines Gewinnanteils. Dass X beherrschender Gesellschafter war, steht der Anerkennung nicht entgegen, so die Richter.

6. Betriebskostenabrechnung: Vermieter muss Original-Belege vorlegen

Mieter haben das Recht, Einsicht in die Belege einer Betriebskostenabrechnung des Vermieters zu nehmen, und zwar grundsätzlich in die Originale. Nur ausnahmsweise reicht die Vorlage von Kopien aus.

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall hatte die Vermieterin die Betriebskostenabrechnungen für mehrere Jahre erstellt. Die Mieter machten ihr Recht auf Belegeinsicht geltend und verlangten, die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege im Original einzusehen. Die Vermieterin hat den Mietern stattdessen Kopien der Belege übersandt. Dies reichte den Mietern nicht.

Der BGH entschied, dass die Vermieterin die Original-Belege den Mietern zur Einsicht vorlegen muss. Eine Betriebskostenabrechnung muss den Mieter in die Lage versetzen, die zur Verteilung anstehenden Kostenpositionen zu erkennen und den auf ihn entfallenden Anteil nachzuprüfen. Zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung gehört es, dem Mieter die Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu ermöglichen, soweit dies erforderlich ist, die Abrechnung zu überprüfen. Das Einsichtsrecht des Mieters bezieht sich grundsätzlich auf die Original-Belege. Auch wenn Original-Belege nicht unbedingt solche in Papierform sein müssen, sondern auch digital übermittelt sein können, sind Kopien den Original-Belegen grundsätzlich nicht gleichzusetzen.

Nur in Ausnahmefällen beschränkt sich der Einsichtsanspruch des Mieters auf Kopien bzw. Scans der Belege. Das kommt etwa in Betracht, wenn der Vermieter von (s)einem Dienstleister die Belege ausschließlich digital erhalten hat oder dem Vermieter aus sonstigen Gründen ausnahmsweise nicht zumutbar ist, die Originale vorzulegen. Stets müssen die Kopien aber geeignet sein, die dokumentierten Erklärungen unverändert wiederzugeben. Ein solcher Ausnahmefall lag in dem verhandelten Sachverhalt nicht vor, sodass die Mieter Einsicht in die Originale beanspruchen konnten.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB